Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Naturschutzgebiet „Erdgarten-Lauerwiesen“ in der Stadt Delbrück und der Gemeinde Hövelhof, Kreis Paderborn, vom 29.09.2008

Aufgrund der §§ 42 a Absatz 1 und 3 sowie 42 d in Verbindung mit den §§ 8, 20 und 73 Absatz 1 Satz 2 des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV.NRW.Seite 568 / SGV.NRW. 791), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. Seite 226) und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV.NRW.1995 Seite 2 / SGV.NRW. 792) wird - hinsichtlich der Regelungen zur Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen - verordnet:

§ 1 Schutzgebiet

Das im Folgenden näher bezeichnete, circa 121,7 Hektar große Gebiet „Erdgarten-Lauerwiesen“ wird unter Naturschutz gestellt.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flächen:

Stadt Delbrück, Gemarkung Ostenland

Flur 6, Flurstücke 20 teilweise, 71 teilweise, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 94, 95, 110

Flur 7, Flurstücke 69, teilweise, 135

Flur 19, Flurstück 136 teilweise

Gemeinde Hövelhof, Gemarkung Hövelhof

Flur 35, Flurstück 282

Flur 51, Flurstücke 35, 38 teilweise, 54, 56, 57

Flur 52, Flurstücke 1 teilweise, 9, 29, 30, 31, 33 teilweise, 34, 37

Das geschützte Gebiet ist in Karten

- im Maßstab 1:25.000 (Übersichtskarte, Anlage 1) und
- im Maßstab 1:5.000 (Naturschutzkarte, Anlage 2)

gekennzeichnet.

Die Abgrenzung der nur teilweise betroffenen Flurstücke ergibt sich aus der Anlage 2, wobei die innere Kante der Abgrenzungslinie die Gebietsgrenze bildet.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Verordnung

Die Karten können

a) bei der Bezirksregierung Detmold
b) bei der Kreisverwaltung Paderborn
c) bei den Stadtverwaltungen Salzkotten und Delbrück

während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2 Schutzzweck und Schutzziel

(1) Die Unterschutzstellung erfolgt

a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Naturraumes der Feuchtsenne, die sich durch großflächige feuchte und magere Grünlandbestände, feuchte Hochstaudenfluren, für den Naturraum typische Fließgewässer und zum Teil temporäre Flachgewässer mit Zwergbinsenfluren auszeichnen;

   insbesondere sind zu schützen und zu fördern:

   - Blänken und sonstige naturnahe stehende Gewässer mit dem regional typischen Arteninventar an Flora und Fauna,
   - Flutrasen, Sümpfe, Röhrichte, Seggenrieder, Hochstaudenfluren feuchter und nasser Standorte und Feuchtbrachen,
   - naturnah verlaufende Gewässerabschnitte des Krollbaches mit dem für Sandbäche typischen Arteninventar
   - weitere Grünlandgesellschaften des Feuchtgrünlandes als Ersatzgesellschaften in ihrer Funktion als Lebensraum insbesondere für seltene und gefährdete Wat- und Wiesenvögel sowie sonstige landschaftsraumtypische wild lebende Tier- und Pflanzenarten;
   - Erlen-Eschen- Auenwälder,
   - Bruch- und Sumpfwälder,
   - Ufergehölze, Kopfbaumbestände, Baumgruppen und Hecken
   - sowie die natürliche Artenvielfalt,

b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen;
c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes.

§ 3 Verbote

(1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädi-

gung oder erheblichen Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichneter Straßen und Wege zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge aller Art abzustellen;

   unberührt von diesem Verbot bleiben:

   a) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragte,
   b) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis sowie der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Sinne der geltenden Rechtsordnung,
   c) das Betreten und Befahren für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung,
   d) das Betreten und Befahren zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, soweit diese nicht nach § 6 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist,
   e) das Betreten zur ordnungsgemäßen Fischereiausübung gemäß § 7 dieser Verordnung,
   f) das Betreten und Befahren für behördliche Überwachungsaufgaben,
   g) das Betreten zur Durchführung von naturkundlichen oder wissenschaftlichen Führungen oder Untersuchungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

2. nicht öffentliche Wege mit Kraftfahrzeugen oder sonstigen motorisierten Fahrzeugen zu befahren;

   unberührt von diesem Verbot bleiben:

   a) das Befahren durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragte;
   b) das Befahren im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten oder zum Zwecke der Jagd.

3. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Anzeige oder Genehmigung erforderlich ist; bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in der jeweils gültigen Fassung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen definierten Anlagen einschließlich Jagdkanzeln sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze mit deren Nebenanlagen; unberührt von diesem Verbot bleiben:

   a) die Standortwechsel von mobilen Jagdkanzeln im Einvernehmen mit der unteren

Landschaftsbehörde sowie das Errichten von offenen Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

b) die Unterhaltung bestehender Straßen und Wege im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

c) die Errichtung von Pumptränken im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

4. Leitungen und Anlagen aller Art einschließlich Telekommunikations-, Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern; unberührt von diesem Verbot bleiben:

   a) die Errichtung oder Unterhaltung von für den Forstbetrieb notwendigen Kultur- zäunen sowie von ortsüblichen Weidezäunen und Stellnetzen;

   b) die Unterhaltung vorhandener Leitungen und Anlagen zur Ver- und Entsorgung sowie zur Telekommunikation im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

5. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

   unberührt von diesem Verbot bleiben die Errichtung und das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

6. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen sowie Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

   unberührt von diesem Verbot bleiben das zeitweise Aufstellen von Schäferwagen und -karren im Rahmen der Wander- und Hüteschäferei auf Wegen und Plätzen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

7. Gehölze oder wild wachsende Pflanzen und Pflanzenbestände sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszugraben oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;

   unberührt von diesem Verbot bleiben:

   a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne der geltenden Rechtsordnung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit diese Nutzungen nicht nach den

§§ 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;

b) die fachgerechte Pflege von Hecken und Kopfbäumen sowie die fachgerechte Pflege von Obstbäumen in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28. Februar des Folgejahres;

c) die Entnahme und der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der Unterhaltung von Straßen sowie von Leitungen und Anlagen für die Telekommunikation oder die Ver- und Entsorgung, jeweils im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

d) erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

e) fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht; außerhalb des Waldes im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

8. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie durch Lärmen, Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören sowie ihre Puppen, Larven, Eier und sonstigen Entwicklungsformen oder ihre Bauten, Nester und sonstigen Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

   unberührt von diesem Verbot bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei gemäß den §§ 6 und 7 dieser Verordnung;

9. Gehölze, sonstige Pflanzen, entwicklungsfähige Pflanzenteile sowie Tiere in das Gebiet einzubringen bzw. auszusetzen;

   unberührt von diesem Verbot bleiben:

   a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne der geltenden Rechtsordnung, soweit diese Nutzungen nicht nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;

   b) fischereiwirtschaftliche Besatzmaßnahmen gemäß § 7 dieser Verordnung;

   c) das Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

10. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen;

11. Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten anzulegen, Sportaktivitäten auszuüben, Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen sowie in den Gewässern zu baden;

unberührt von diesem Verbot bleiben das Laufen, Radfahren und Reiten auf den befestigten oder dafür besonders gekennzeichneten Straßen und Wegen;

als befestigt im Sinne dieser Verordnung gelten der „Bauernweg“ und der „Grenzweg“;

12. mit Fluggeräten einschließlich Heißluftballons zu starten oder zu landen oder Modellflugsport zu betreiben;
13. Hunde unangeleint laufen zu lassen oder Hundesportübungen, Hundeausbildung oder Hundeprüfungen durchzuführen;

    unberührt von diesem Verbot bleiben

    a) der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei,
    b) der Einsatz brauchbarer Jagdhunde im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, soweit diese nicht nach § 6 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
14. Abgrabungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnahmen;

    unberührt von diesem Verbot bleiben:

    a) Bodeneinschläge für die forstliche oder landwirtschaftliche Standorterkundung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
    b) die Ausbesserung von Wirtschaftswegen mit standortangepasstem Material im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
15. Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste und flüssige Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien, Schutt, Gartenabfälle oder Klärschlamm zu lagern oder auf- beziehungsweise einzubringen;
16. die Gestalt der Gewässer und ihrer Ufer zu verändern, Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, zu beseitigen, sie in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich des Wasserchemismus negativ zu verändern sowie Entwässerungs- und andere den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

    unberührt von diesem Verbot bleiben:

    a) erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde oder auf der Grundlage eines mit der unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmten Unterhaltungsplanes;
    b) Maßnahmen, die der ökologischen Verbesserung vorhandener Blänken und Kleingewässer dienen;
    c) die Unterhaltung vorhandener Entwässerungsanlagen und der Ersatz von Drainagen

durch solche gleicher Leistungsfähigkeit im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

17. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Baumschul-, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen.

§ 4 Waldbauliche Regelungen

(1) Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist es im Wald verboten:

1. Kahlhiebe durchzuführen;

unberührt von diesem Verbot bleiben Kahlhiebe nach geltender Rechtsordnung zur Umwandlung von Flächen im Rahmen von Biotopverbesserungsmaßnahmen und notwendige Maßnahmen zur Förderung der Verjüngung von standortgerechten hei- mischen Laubgehölzen;

2. Wiederaufforstungen mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Baumarten sowie mit Saat- und Pflanzgut aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten vorzunehmen;
3. Pflanzenschutz- oder Düngemittel auszubringen sowie Holz oder andere Produkte im Schutzgebiet chemisch zu behandeln.

§ 5 Landwirtschaftliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist es verboten:

1. Grünland, Feuchtwiesen, Riede und Röhrichte, Moore, Heiden, Raine und Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Sonderkulturen neu zu begründen, die Nutzung auf Flächen im öffentlichen Eigentum zu intensivieren oder Pflegeumbrüche und Nachsaaten vorzunehmen;

   unberührt von diesem Verbot bleiben der Pflegeumbruch und die Nachsaat auf Grünlandflächen im Privateigentum nach Genehmigung durch die untere Landschaftsbehörde.

2. Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und markante Einzelbäume oder Baumgruppen, die durch landwirtschaftliche Bodennutzung, insbesondere durch Beweidung oder Maschineneinsatz beeinträchtigt werden können, ohne eine der Nutzungsintensität angemessene Schutzvorkehrung zu belassen;
3. Dünge-, Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenbehandlungsmittel, Gülle, Klärschlamm und Festmist im Schutzgebiet zu lagern oder diese Stoffe auf Rainen, Brachen und Flächen im öffentlichen Eigentum auszubringen;
4. Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Silage, Heu oder Stroh auf öffentlichen Flächen zu lagern;

5. Viehtränken an Gewässern ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde anzulegen;
6. Nachtpferche für die Schafhaltung auf Grünland oder Brachen ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde zu errichten.

§ 6 Jagdliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist es verboten:

1. die Jagd in der Zeit vom 1. März bis zum 30. Juni eines jeden Jahres auszuüben;

   unberührt von diesem Verbot bleiben:

   a) die Jagd auf Rehböcke vom 1. Juni bis zum 30. Juni auf der in der Naturschutzkarte (Anlage 2) farblich dargestellten Grundfläche,
   b) b) der Jagdschutz nach § 25 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen,
   c) die Nachsuche und das Erlegen oder Versorgen krank geschossenen oder schwerkranken Wildes gemäß § 22 a Absatz 1 Bundesjagdgesetz,
   d) die Jagd mit Lebendfallen in der Zeit vom 1. März bis zum 30. Juni eines jeden Jahres auszuüben;
2. Ansitzleitern, Jagdkanzeln oder stationäre Fallen ohne das Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde erstmalig aufzustellen;
3. Wildfütterungen und Kirrungen vorzunehmen;

   unberührt von diesem Verbot bleiben außerhalb von Grünland, Brachen und Biotopen nach § 62 Landschaftsgesetz:

   Wildfütterungen in Notzeiten gemäß § 25 Absatz 1 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen;
4. Wildäcker, Wildäsungsflächen und Fütterungseinrichtungen erstmalig anzulegen.

Weitergehende Regelungen bezüglich der Ausübung der Jagd innerhalb des Eigenjagdbezirks NSG Erdgarten-Lauerwiesen des Landes NRW bleiben vertraglichen Vereinbarungen im Rahmen eines Jagderlaubnisvertrages vorbehalten.

§ 7 Fischereiliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist es verboten:

1. die Fischerei in der Zeit vom 1. Februar bis zum 30. Juni eines jeden Jahres entlang des Krollbaches auszuüben;
2. Besatzmaßnahmen ohne Einvernehmen mit der unteren Fischereibehörde und der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen; die Besatzmaßnahmen dürfen nur mit gebietsheimi-

schen Arten im Einklang mit dem Schutzzweck und den Schutzzielen nach § 2 dieser Verordnung und unter den in § 3 Absatz 2 Fischereigesetz des Landes Nordrhein- Westfalen und in § 18 der Landesfischereiordnung in ihren jeweils gültigen Fassungen genannten Voraussetzungen erfolgen.

§ 8 Vertragsnaturschutz

Über die Verbote dieser Verordnung hinausgehende Nutzungsbeschränkungen und Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollen in Pacht-, Nutzungs- oder Pflegeverträgen mit den Bewirtschaftern geregelt werden.

§ 9 Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. die vom Kreis Paderborn als untere Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder von ihm selbst durchgeführten Sicherungs-, Pflege-, Entwicklungs- und sonstigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
2. alle vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten oder behördlich genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie dem Schutzzweck und Schutzziel nach § 2 dieser Verordnung nicht widersprechen und die Regelungen in dieser Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen;
3. Maßnahmen, die unbedingt erforderlich sind, um eine im Einzelfall drohende Gefahr (Notstand) abzuwehren; die Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen und bedürfen ihrer nachträglichen Zustimmung; die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 10 Gesetzlich geschützte Biotope

Der von § 62 Landschaftsgesetz erfasste und gesetzlich geregelte Biotopschutz bleibt von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 11 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung gemäß § 69 Absatz 1 Landschaftsgesetz erteilen; sofern Wald betroffen ist, im Benehmen mit der unteren Forstbehörde.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach den §§ 70 und 71 Landschaftsgesetz als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

(2) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Absatz 3 und 4 des Strafgesetzbuches (StGB) bestraft, wer entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
5. Wald rodet,
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

§ 13 Aufhebung bestehender Schutzverordnungen

Die ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Erdgarten-Lauerwiesen“ vom 19. Dezember 1988 (ABl. Reg. Dt. Nr. 57, Seite 202-203), wird aufgehoben.

§ 14 Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder

b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 15 Inkrafttreten

Nach § 34 Ordnungsbehördengesetz tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Az.: 51.30 – 723

Bezirksregierung Detmold

Detmold, den 29.09.2008

Höhere Landschaftsbehörde

In Vertretung

Schäfers

Naturschutzgebiet "Erdgarten/Lauerwiesen"

Anlage 1 zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Naturschutzgebiet "Erdgarten/Lauerwiesen" in der Stadt Delbrück und der Gemeinde Hövelhof, Kreis Paderborn vom 29. September 2008

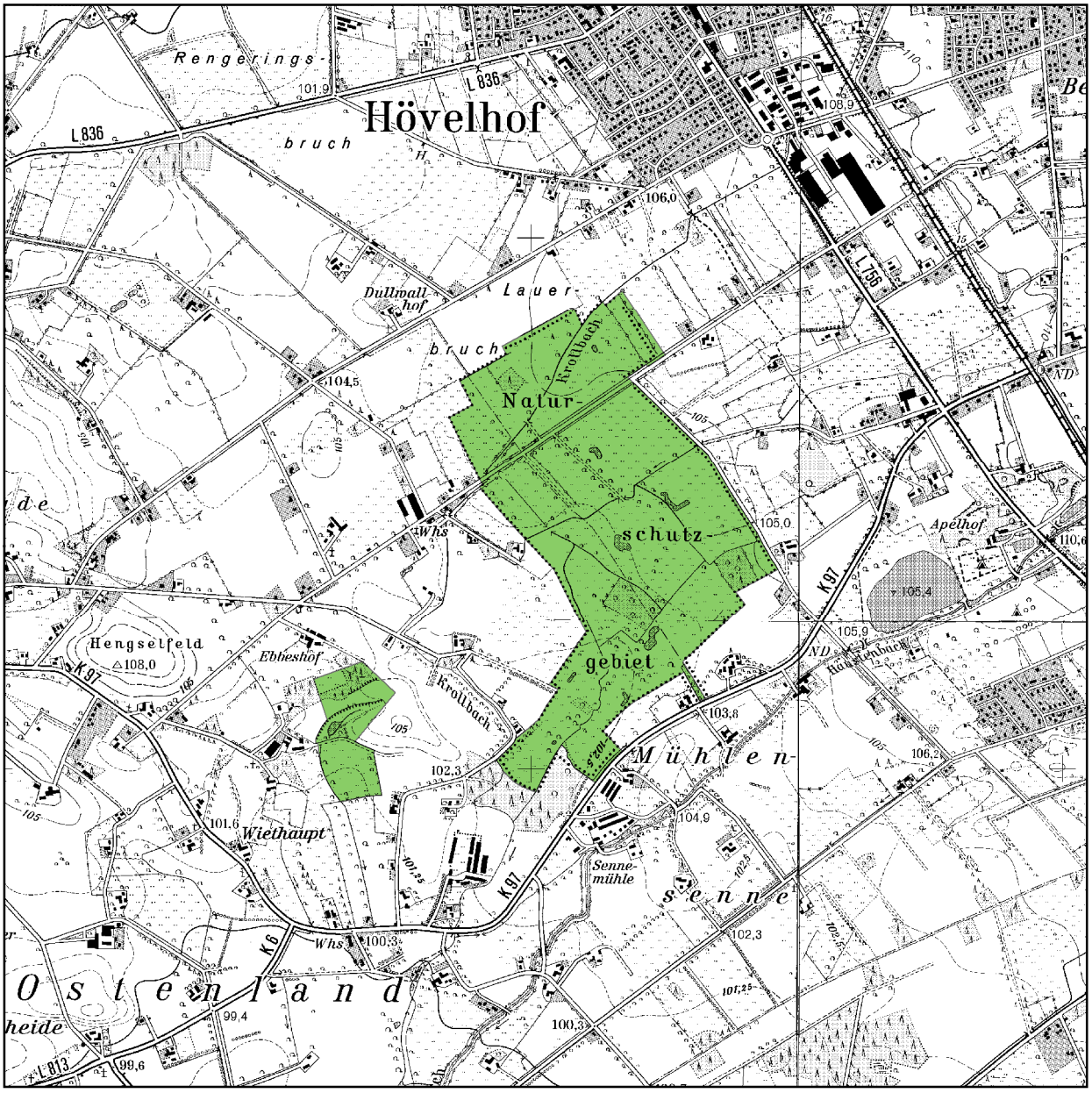

0 0,2 0,4 0,6 0,8 1 Kilometer

Maßstab 1 : 25 000

Bereich des Naturschutzgebietes

(c) Topografische Karten
Landesvermessungsamt NRW
Bonn 1999

Az.: 51.30 - 723
Detmold, den 29. 09. 2008

Bezirksregierung Detmold
- Höhere Landschaftsbehörde -
In Vertretung

Schäfers